

SATZUNG
DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES
(in der seit dem 11. November 2005 geltenden Fassung)

§ 1

- (1) Der Verein „Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ hat als Spitzenorganisation zu Mitgliedern Vereine von Richtern und Staatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Bund bezweckt unter Ausschluss parteipolitischer Betätigungen

- die Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft,
- die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteiischen Rechtsprechung,
- die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

§ 3

- (1) Die Vereine werden auf ihren schriftlichen Auftrag unter Vorlage der Satzung von der Bundesvertreterversammlung als Mitglieder aufgenommen. Bis zum Zusammentritt der nächsten Bundesvertreterversammlung kann das Präsidium die vorläufige Aufnahme beschließen. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.
- (2) Unbeschadet ihrer Eigenständigkeit sind die Mitgliedsvereine gehalten, die gemeinsamen Belange der im DRB zusammengeschlossenen Verbände und die Beschlüsse des DRB zu berücksichtigen und über wesentliche Angelegenheiten den DRB zu unterrichten.
- (3) Jeder Mitgliedsverein meldet dem Präsidium bis spätestens 15. April eines jeden Jahres die Zahl seiner Mitglieder am 15. März des Jahres. Diese Meldung ist maßgebend für die Beitragszahlung im laufenden Kalenderjahr. Die gemeldete Zahl gilt bis zum 15. April des folgenden Jahres auch für die Stimmen und Sitzverhältnisse in den Organen des Bundes. In der Meldung ist die Zahl der Mitglieder, die einem Fachverband des DRB angehören, gesondert auszuweisen.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Erklärung muss bis zum 1. Oktober bei dem Präsidium eingehen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitgliedsverein der Satzung des Deutschen Richterbundes oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz Aufforderung nicht Folge leistet oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

- (4) Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Präsidiums die Bundesvertreterversammlung.
- (5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Deutschen Richterbund.

§ 5

Die Organe des Bundes sind

- a) die Bundesvertreterversammlung
- b) der Bundesvorstand
- c) das Präsidium.

§ 6

- (1) Die Bundesvertreterversammlung besteht aus den Vertretern der einzelnen Mitgliedsvereine. Jedem Mitgliedsverein steht für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme zu, jedoch das Recht zur Entsendung eines Vertreters nur für je angefangene 200 Mitglieder; dabei werden die Mitglieder einer Vereinigung des DRB, die zugleich einem Fachverband des DRB angehören, nur bei dem Fachverband gezählt. Ein Vertreter kann mehrere Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die nicht zugleich Vertreter sind, haben in der Bundesvertreterversammlung nur beratende Stimme.

§ 7

- (1) Die Bundesvertreterversammlung ist die Mitgliederversammlung des Bundes. Sie legt die Grundlinien der Bestrebungen des Bundes fest, soweit sie diese Aufgabe nicht dem Bundesvorstand überträgt oder überlässt.

- (2) Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums,
 - b) die Prüfung der Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Wahl des Präsidiums,
 - e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsvereinen,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 15),
 - g) die Entscheidung über den Beitritt des Bundes zu anderen Verbänden und über den Austritt aus solchen,
 - h) die Festsetzung der Beiträge,
 - i) Satzungsänderungen,
 - k) die Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes.

§ 8

- (1) Die Bundesvertreterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden zum Ende einer Wahlperiode des Präsidiums (§ 14 Abs. 5 Satz 1) und ein weiteres Mal möglichst zur Mitte einer Wahlperiode einberufen. Von der Einberufung einer Versammlung, die nicht auf das Ende einer Wahlperiode fällt, kann abgesehen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsvereine damit einverstanden ist, sie muss jedoch einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine es beantragt. Eine außerordentliche Bundesvertreterversammlung ist umgehend einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine oder Mitgliedsvereine, die ein Drittel der Stimmenzahl der Bundesvertreterversammlung auf sich vereinen, es beantragen.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen der Einberufung und der Tagung soll eine Frist von zwei Monaten liegen. Bei der außerordentlichen Bundesvertreterversammlung beträgt die Frist drei Wochen.
- (3) Anträge zur Bundesvertreterversammlung kann jeder Mitgliedsverein, der

Bundesvorstand und das Präsidium stellen. Sie sind schriftlich spätestens einen Monat vor der Tagung beim Vorsitzenden einzureichen, der sie den Mitgliedsvereinen mitteilt. Später eingehende Anträge werden in der Bundesvertreterversammlung nur behandelt, wenn diese ihre Behandlung zulässt.

§ 9

- (1) Die Bundesvertreterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- (2) Zum Ausschluss eines Mitgliedsvereines, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Bundes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens zwei Vertretern wird schriftlich abgestimmt.

§ 10

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und aus weiteren Mitgliedern, die die Mitgliedsvereine entsenden.
- (2) Der Bundesvorstand nimmt die ihm nach § 7 Abs. 1 Satz 2 übertragenen oder überlassenen Aufgaben wahr und plant die Verbandsarbeit, soweit er dies nicht dem Präsidium überträgt oder überlässt. Er sorgt für die Koordination der Bestrebungen des Bundes und seiner Mitgliedsvereine.

§ 11

- (1) Jedem Mitgliedsverein kommt für je angefangene 800 Mitglieder ein Sitz im Bundesvorstand zu.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden den Mitgliedsvereinen auf die Zahl ihrer Bundesvorstandssitze gemäß Abs.1 angerechnet mit der Maßgabe, dass jedem Mitgliedsverein ein Bundesvorstandsmitglied verbleibt, das nicht dem Präsidium angehört. Dieses Bundesvorstandsmitglied übt das Stimmrecht für den Verein nach Maßgabe des § 12 der Satzung mit der Möglichkeit der Teilung der von ihm vertretenen Stimmen aus.
- (3) Mitglieder einer Vereinigung des DRB, die zugleich einem Fachverband des DRB angehören, werden nur bei dem Fachverband gezählt.
- (4) Für jedes Mitglied des Bundesvorstandes, außer für die Mitglieder des Präsidiums, benennt der Mitgliedsverein, dem das Bundesvorstandsmitglied angehört, einen Vertreter.

§ 12

- (1) Der Bundesvorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat eine Stimme. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ohne Einberufung einer Bundesvorstandssitzung kann die/der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung des Bundesvorstandes herbeiführen. Bei einer solchen Abstimmung ist der Bundesvorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder eine Äußerung abgibt. Für schriftliche Abstimmungen ist vom Vorsitzenden eine angemessene Frist zu bestimmen. Äußerungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.
- (2) Auf Verlangen eines Bundesvorstandsmitgliedes ist nach Maßgabe der Mit-

gliederzahlen der Mitgliedsverbände des DRB abzustimmen. In diesem Fall steht den Bundesvorstandsmitgliedern für je angefangene 50 Mitglieder des Vereins, dem sie angehören, sowie jedem Mitglied des Präsidiums für seine Person eine Stimme zu. Mitglieder eines Vereins des DRB, die zugleich einem Fachverband des DRB angehören, werden nur bei dem Fachverband des DRB gezählt.

- (3) Sofern die nach Abs. 2 Satz 2 einem Verein zustehenden Stimmen nicht einheitlich abgegeben werden, oder eine Einigung der Bundesvorstandsmitglieder dieses Vereins über die Stimmenverteilung nicht erzielt wird, werden die dem Verein zustehenden Stimmen auf die Zahl seiner Bundesvorstandsmitglieder gleichmäßig verteilt. Bleiben danach Reststimmen übrig, so werden diese von dem lebensältesten Bundesvorstandsmitglied des Vereins abgegeben.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.

§ 13

- (1) Der Bundesvorstand wird jährlich zweimal von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann unterbleiben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes damit einverstanden ist. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes es verlangt.
- (2) Die/der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Bundesvorstandes Gäste mit beratender Stimme zuziehen.

§ 14

- (1) Das Präsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes und sechs bis elf weiteren Mitgliedern, von denen zwei Stellvertre-

ter der/des Vorsitzenden sein müssen. Bei der Wahl der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter soll mindestens einer von ihnen Richter/Richterin, ein anderer Staatsanwältin/Staatsanwalt sein. Die Bundesvertreterversammlung setzt bei der Wahl die Zahl der Mitglieder des Präsidiums fest. Sie wählt die/den Vorsitzende/n und die weiteren Mitglieder des Präsidiums nur auf Vorschlag oder mit Zustimmung ihrer jeweiligen Mitgliedsvereine sowie aus der Mitte des Präsidiums die stellvertretenden Vorsitzenden. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Drei Mitglieder des Präsidiums sind aus dem Kreis der Richterinnen und Richter an Fachgerichten, ein Mitglied ist aus der Gruppe der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu wählen. Mitglied des Präsidiums kann nicht sein, wer den Vorsitz eines Mitgliedsvereins innehat.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann der Bundesvorstand für die Zeit bis zur nächsten Bundesvertreterversammlung ein neues Mitglied wählen.

(3) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Bundes. Ihm obliegt - nach einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung - die Durchführung der Verbandsarbeit und ihre Planung, soweit ihm diese übertragen oder überlassen ist.

Es regelt die Einzelheiten des Ausgleichs nach § 20 Abs. 2 der Satzung.

(4) Das Präsidium verteilt die Geschäfte auf seine Mitglieder. Jedes Mitglied des Präsidiums ist als Dezernent für einen bestimmten Aufgabenbereich verantwortlich. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung mit Billigung des Bundesvorstandes Geschäftsführer einstellen. Diese haben in den Sitzungen aller Organe des DRB beratende Stimme. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Präsidiums Gäste mit beratender Stimme zuziehen.

(5) Das Präsidium wird von der Bundesvertreterversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechte und Pflichten des Präsidiums, insbesondere der/des Vorsitzenden und der Vertreter, dauern jedoch auch dann bis zu einer Neuwahl fort, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Für besondere Verdienste um den Richterbund kann von der Bundesvertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft im Bundesvorstand verliehen werden.

§ 16

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und der (oder die) Stellvertreter. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 17

- (1) Die Organe des DRB können Kommissionen für besondere Sachgebiete bilden.
- (2) Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit ihren Mitgliedsvereinen für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums bestellt.
- (3) Den Kommissionen obliegt die weisungsfreie Beratung aller Organe des DRB sowie die an die Beschlüsse des DRB gebundene Ausarbeitung von Vorlagen.

§ 18

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedsvereinen zuzuleiten sind.

§ 19

Zur Bestreitung der Ausgaben des Deutschen Richterbundes entrichten die Mitgliedsvereine für jedes Kalenderjahr Beiträge, deren Höhe von der Bundesvertreterversammlung beschlossen wird.

§ 20

- (1) Die Mitglieder der Organe und Kommissionen des DRB sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entstehen der/dem Vorsitzenden durch eine Freistellung bis zu 50 % einer Vollzeitbeschäftigung besoldungs- und/oder versorgungsrechtliche Nachteile, so hat der DRB diese auf Antrag auszugleichen.

§ 21

Die Zeitschrift des DRB ist die Deutsche Richterzeitung.

§ 22

Nach Auflösung des Deutschen Richterbundes fällt das Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.